



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 22. JUNI 2010

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 12. Januar 2010

der armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost,
Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

SCHIESSPLATZ HINTERRHEIN (GR), NEUBAU WERKSTATT FÜR VORORTINSTANDHALTUNG

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost reichte der Genehmigungsbehörde am 12. Januar 2010 das Projekt Neubau Werkstatt für Vorortinstandhaltung auf dem Schiessplatz Hinterrhein zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Die Vorortinstandhaltung Hinterrhein wird momentan in einer behelfsmässigen Werkstatt betrieben, welche in der Lawinengalerie eingerichtet ist. Die Arbeitsplätze in der bestehenden Werkstatt entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen, weil sie die Anforderungen hinsichtlich Arbeitsklima (Arbeitsplatzbeleuchtung, Raumbelüftung, Raumakustik, Raumtemperatur, Farbgebung, usw.) nicht erfüllen.

Es ist deshalb vorgesehen, in einem Neubau eine Werkstatt für zwei Panzer einzurichten. In diesem Gebäude wird zudem ein Technikraum, ein Werkzeugraum, ein Büro, zwei WCs, ein Sicherheitsraum und ein Ersatzteillager realisiert. Das geplante Gebäude soll in Zukunft eine gesetzeskonforme und wirtschaftliche Instandhaltung ermöglichen.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) nahm mit Schreiben vom 9. Februar 2010 Stellung. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden (ARE) übermittelte seine Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 9. Februar 2010 zusammen mit derjenigen der Gemeinde Hinterrhein vom 29. Januar 2010.
Mit Schreiben vom 15. März 2010 reichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Stellungnahmen ein.
4. Mit Schreiben vom 30. März 2010 äusserte sich die Gesuchstellerin zu den Anträgen des BAFU. Weiter teilt sie am 26. April 2010 mit, dass der Landabtausch im Grundbuch am 22. April 2010 eingetragen worden ist. Am 27. April nahm das BAFU Stellung zum Schreiben der Gesuchstellerin vom 30. März 2010.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Wartung und Instandhaltung von Panzern dient dem Betrieb auf dem Schiessplatz Hinterrhein und ist somit militärisch begründet, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Hinterrhein

In ihrer Stellungnahme vom 29. Januar 2010 stimmt die Gemeinde Hinterrhein dem Vorhaben zu. Sie hält aber fest, dass sich das Bauland am geplanten Standort noch im Eigentum der Talalpgenossenschaft Hinterrhein befindet und mit dem Bau solange zugewartet werden muss, bis der Landabtausch mit dem VBS erfolgt ist.

2. Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Graubünden

Das ARE macht in seiner Stellungnahme vom 9. Februar 2010 folgende Bemerkungen:

- Gemäss kantonalem Richtplan Graubünden (RIP2000) befindet sich das Bauvorhaben innerhalb des Waffen- und Schiessplatzperimeters Hinterrhein.
- Gemäss rechtskräftiger Ortsplanung der Gemeinde Hinterrhein vom 10. November 2009 wird der Werkstattneubau innerhalb der ausgeschiedenen, voll erschlossenen Militärzone erstellt.
- Der Neubau befindet sich innerhalb des Erfassungsbereichs der Gefahrenzone, direkt am Rande der im Zonenplan 1:10'000 festgesetzten Gefahrenzone 2.
- Nach Art. 17 des Baugesetzes der Gemeinde Hinterrhein sind in der Militärzone Bauten und Anlagen vorgesehen, welche für den Betrieb des Waffen- und Schiessplatzes Hinterrhein notwendig sind.
- Die nutzungsplanerischen sowie die richtplanerischen Voraussetzungen sind gegeben.
- Der Bedarf ist nachvollziehbar ausgewiesen, die Zweck- und Verhältnismässigkeit gegeben und der vorgesehene Standort erschlossen.
- Dem Projekt kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens die Eigentumsverhältnisse geklärt werden.
- Aus Sicht der anderen kantonalen Fachstellen sind keine Einwände anzumerken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Standort des Bauvorhabens gemäss den Gesuchsunterlagen auf der Seite 4 offensichtlich falsch in den Kartenausschnitt 1:50'000 eingetragen wurde.

3. Stellungnahme des ESTI

In ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2010 stimmt ESTI dem Vorhaben zu und ersucht um Aufnahme der folgenden Auflagen:

- Das Projekt ist gemäss der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.2), der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallation (NIV; SR 734.27) und der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) 2010 auszuführen.
- Die Zuleitung ist gemäss Angaben und Vorschriften des energieliefernden Werkes zu erstellen.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU macht in seiner Stellungnahme vom 15. März 2010 folgende Bemerkungen:

- Der Technische Bericht macht keine konkreten Angaben zu den im Projektperimeter enthaltenen Lebensräumen. Aufgrund des Lebensraumpotenzials ist das BAFU der Ansicht, dass das Projekt unter anderem Feucht- und Ufervegetation sowie ein vielfältiges Vegetationsmosaik mit artenreicher Fettwiese tangiert. Diese Bestände unterliegen als schutzwürdige Lebensräume den Schutzziele von Art. 18 Abs. 1^{bis} bzw. Art. 21 NHG. Gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sind diese vor Beeinträchtigungen durch technische Eingriffe zu schützen oder es sind allenfalls Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen zu ergreifen. Der Bericht äussert sich weder zur Evaluation anderer Projektstandorte, noch hinsichtlich allfälliger vorgesehener Massnahmen.
- Gemäss dem Bericht des Büros Sieber Cassina + Handke AG vom 13. August 2008 (Seite 11) liegt der Grundwasserspiegel fast auf Bodenhöhe. Die in der Region durchgeführten Bohrungen ergaben, dass Kies bis in eine Tiefe von mindestens 15 m vorkommt, was darauf hinweisen würde, dass der Grundwasserleiter eine Tiefe von mindestens 14 m hätte.
- Das neue Gebäude liegt im Gewässerschutzbereich A_U.
- Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspie-

- gel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die betreffenden Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindern.
- Gemäss E-Mail-Schreiben der armasuisse Immobilien vom 04. März 2010 wird das Gebäude auf Flachfundation gebaut. Das BAFU geht davon aus, dass es mit solchen Fundamenten keine Stauungsgefahr gibt und hat demzufolge gegen das Projekt nichts einzuwenden.
 - Die Hochwassersicherheit des Neubaus Vorortinstandhaltung kann mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht beurteilt werden. Weder der Baubeschrieb noch die Gefahrenkarte enthalten eine Beurteilung der Hochwassergefährdung. Sollte die Hochwassergefährdung ein relevantes Problem darstellen, ist die Erarbeitung und Darstellung folgender Grundlagen zwingend:
 1. Massgebende Geländeschnitte mit Höhenlage des Neubaus bezüglich dem Hinterrhein;
 2. Massgebende Hochwasser- und Überflutungsszenarien des Hinterrheins;
 3. Ergänzung der Gefahrenkarte mit dem Aspekt Hochwassergefährdung.
 - Der vorgesehene Standort liegt im Auslauf der Maschintobel-Lawine. Die nordöstliche Gebäudecke ragt in das Gebiet mittlerer Gefährdung hinein, wo mit Staudrücken $> 3 \text{ kN/m}^2$ gerechnet werden muss. In der Gebäudekonstruktion ist diese Zusatzbelastung berücksichtigt. Mit organisatorischen Massnahmen muss die Betreiberin sicherstellen, dass sich bei grosser Lawinengefahr niemand im Gebäude aufhält. Unter dieser Voraussetzung sind aus Sicht der Lawinengefahr keine Vorbehalte anzubringen.
 - Gegen Norden hin nimmt der zu erwartende Staudruck durch Lawinen rasch zu und erreicht nach ca. 40 m bereits die kritische Grenze von 30 kN/m^2 .

In seiner Stellungnahme vom 15. März 2010 stellt das BAFU folgende Anträge:

1. Es ist eine gesamtheitliche Standortbegründung für das Projekt zu liefern und eine mögliche Verschiebung der Anlage in ein ökologisch weniger sensibles Gebiet zu prüfen.
2. Es ist ein vollständiger Bericht zum Bereich Flora zu erstellen, welcher namentlich folgende Punkte beinhaltet:
 - Vegetationsaufnahmen (inkl. Pflanzenarten der Roten Liste) der vom Projekt direkt oder indirekt tangierten Bereiche (Feldaufnahmen während der Vegetationszeit durchführen);
 - Angaben zu Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bzw. Art. 14 Abs. 7 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1);
 - Massnahmenbilanz (vgl. Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002)
3. Das geplante Flachdach ist zu begrünen.
4. Die Umlegung des Baches muss begründet werden. Klare Informationen zur vorgesehenen Bachumlegung und entsprechende Gestaltungspläne müssen erarbeitet und der Genehmigungsbehörde 1 Monat vor Baubeginn zuhanden des BAFU zugestellt werden.
5. Auf den Einsatz von Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.), welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können, ist zu verzichten.
6. Der Oberboden muss in der gesamten Bauzone bei meteorologisch günstigen Bedingungen abgetragen, zwischengelagert und vor Ort wiederverwendet werden.
7. Die Böden des Bauplatzes dürfen unter keinen Umständen mit Pneufahrzeugen befahren werden.

Die Gesuchstellerin äussert sich zu den Anträgen des BAFU mit Schreiben vom 30. März 2010:

Zum Gebiet Schiessplatz Hinterrhein wurde ein ausführlicher Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit Ergänzungsbericht, eine weitere UVB Voruntersuchung und ein NLA-Bericht (Natur – Landschaft – Armee) erstellt. Aus diesen Berichten geht hervor, dass durch das Bauvorhaben keine bedeutenden Naturwerte betroffen sind.

Unter der Voraussetzung, dass die Vorortinstandhaltung innerhalb des Schiessplatzperimetres geplant werden musste, wurden in einer ersten Machbarkeitsstudie verschiedene Varianten im Raum „Mätteli“ (Standort der bestehenden Werkstatt) geprüft. Dieses Gebiet liegt in der Lawinenzonenzone rot. In einer weiteren Phase wurde das Gebiet „Häfel“ geprüft, welches als einziges in der blauen Lawinenzonenzone liegt. Durch einen Landabtausch mit der Talgemeinde kann ein Bau an diesem Standort realisiert werden. Zudem ist die Standort hinsichtlich der Nähe zum effektiven Schiessplatz optimaler, da so die defekten Fahrzeuge dort repariert werden, wo die Schäden entstehen.

Die geforderte Dachbegrünung wird entsprechend realisiert.

Die Aussage bezüglich der „Bachumlegung“ bezieht sich auf Hangwasser, welches aus dem befahrbaren aufgeschütteten Damm gegen die Lawinengalerie flächig austritt. Wasser tritt vor allem während der Schneeschmelze und bei Niederschlägen auf. Das Wasser sammelt sich im Gebiet Häfel und sickert weiter Richtung Talsohle. Bei den geplanten Massnahmen handelt es sich um Drainagen im Bereich des geplanten Gebäudes, welche weiterhin ein natürliches Abfliessen des auftretenden Hangwassers gewährleisten.

Das vorgesehene Fundationskonzept birgt keinerlei Staugefahr.

Die geforderten Materialauflagen werden berücksichtigt.

Der geplante Aushub auf dem Bauplatz wird minimal gehalten. Die Gesuchstellerin weist darauf hin, dass das Gebäude auf einer Aufschüttung gebaut werden soll. Ein Befahren des Bauplatzes ist unumgänglich, wird aber soweit wie möglich begrenzt und optimiert.

Das Gebäude wird auf einer Aufschüttung auf derselben Höhe wie die Strasse geplant und ist nicht unterkellert. Eine Hochwassergefährdung kann daher ausgeschlossen werden. Die Lawinengefährdung wurde in der Planung berücksichtigt.

Das BAFU teilt mit Schreiben vom 27. April 2010 mit, dass mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 30. März 2010 die Anträge 1, 3, 4, 5 und 6 zufriedenstellend berücksichtigt werden.

Das BAFU hält jedoch an Antrag 2 fest mit der Begründung, dass die von der Gesuchstellerin im Schreiben 30. März 2010 zitierten Unterlagen nicht genügend Auskunft über die Naturwerte im betroffenen Perimeter geben.

Antrag 7 wird wie folgt angepasst: Der Bauplatz darf erst nach Abtrag der Bodenschicht mit Pneufahrzeugen befahren werden. Die angrenzenden Böden, die nicht abgetragen werden, dürfen unter keinen Umständen mit Pneufahrzeugen befahren werden. Ist ein Befahren dieses Bereichs unumgänglich, so sind Raupenfahrzeuge einzusetzen oder Pisten anzulegen. Zur Ausführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts „Bodenschutz lohnt sich“ (2008) zu berücksichtigen.

Zum Bereich Naturgefahren stellt das BAFU weiter fest: Unter der Voraussetzung, dass eine Hochwassergefährdung ausgeschlossen werden kann, ist die Erarbeitung und Darstellung der Hochwassergefahr nicht notwendig.

5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Waffen- und Schiessplatzperimeters Hinterrhein und wird innerhalb der ausgeschiedenen, voll erschlossenen Militärzone erstellt. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

b. Natur und Landschaft

Aus den Gesuchsunterlagen geht nicht klar hervor, inwieweit der geplante Neubau Naturwerte, welche nach Art. 18 Abs. 1^{bis} bzw. Art. 21 NHG geschützt sind, tangiert. Gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sind diese vor Beeinträchtigungen durch technische Eingriffe zu schützen oder es sind allenfalls Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen zu ergreifen.

Im NLA-Bericht Hinterrhein wurden im Gebiet Häfeli keine Naturwerte gefunden. In der Vernehmlassung zu diesem Bericht wurde auch das BAFU angehört. Das VBS basiert in der Planung und bei seinen Entscheiden auf das NLA-Dossiers. Im vorliegenden Fall hegt das BAFU Zweifel und verlangt eine Überprüfung der Naturwerte vor Ort. Die Genehmigungsbehörde ist ausnahmsweise bereit die NLA-Erhebung zu überprüfen.

Damit festgestellt werden kann, ob ökologische Werte im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} bzw. Art. 21 NHG betroffen sind, ist in Absprache mit dem Kompetenzzentrum Natur der armasuisse Immobilien (KOMZ Natur) eine Fachperson zu beauftragen, welche **vor Baubeginn** im betroffenen Gebiet eine Vegetationsaufnahme (inklusive Pflanzenarten der Roten Liste) der vom Projekt direkt oder indirekt tangierten Bereiche durchführt. Mit den daraus resultierenden Erkenntnissen ist ein Vegetationsbericht zu erstellen, welcher insbesondere Auskunft über die zu ergreifenden Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen gibt. Dieser Bericht muss nicht vor Baubeginn erstellt werden, ist der Genehmigungsbehörde jedoch bis Ende Oktober 2010 zu unterbreiten. Die Genehmigungsbehörde ordnet bei Bedarf Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen an.

Die Dachbegrünung ist gemäss Gesuchstellerin problemlos realisierbar. Damit wird den Anträgen 2 und 3 des BAFU entsprochen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

c. Entwässerung

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) ist es grundsätzlich untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden (Art. 7 Abs. 1 GSchG).

Im geplanten Gebäude sollen Panzer nicht nur parkiert sondern auch gewartet werden. Dabei entstehen Abwasser und es muss davon ausgegangen werden, dass das Wasser stark verschmutzt ist und eine Vorbehandlung bedarf.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist deshalb das KOMZ Wasser der armasuisse Immobilien beizuziehen. Die Vorgaben des KOMZ Wasser sind verbindlich und bei der Ausführung des Projektes umzusetzen. Das entstehende Abwasser ist unter Berücksichtigung der geltenden Gewässerschutzvorschriften abzuleiten. Es ergehen entsprechende Auflagen.

Der Antrag 5 des BAFU betreffend Entwässerung erscheint weder sachfremd noch unverhältnismässig und wird als Auflage verfügt.

d. Starkstrom

In seiner Stellungnahme vom 9. Februar 2010 stellt das ESTI verschiedene Anträge. Die An-

träge werden als Auflagen übernommen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety/Security der armasuisse Immobilien beizuziehen.

e. Energie

Der Bund hat sich in seiner Vorbildfunktion zum Ziel gesetzt, den MINERGIE-Standard wenn immer möglich einzuhalten. Das VBS trägt diese Strategie mit und hat in einer entsprechenden departementalen Weisungen vom 23. Februar 2007 die entsprechende Vorgabe festgelegt.

Gemäss Ziffer 5 der Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS vom 23. Februar 2007 muss der MINERGIE-Standard grundsätzlich erfüllt werden. Können die Vorgaben dieser Weisungen in einem Projekt nicht eingehalten werden, muss eine Ausnahmebewilligung mit entsprechender Begründung bei der militärischen Plangenehmigungsbehörde beantragt werden (Ziffer 7 der Weisungen).

Mit Schreiben vom 2. Juni 2010 stellt die Gesuchstellerin ein Ausnahmegesuch und begründet dieses wie folgt: Der Schiessplatz Hinterrhein ist während den Monaten Dezember bis Februar für Panzer gesperrt. Aus diesem Grund wird das Gebäude in dieser Zeit nicht genutzt. Somit liegt gemäss Ziffer 5 Absatz 2 der Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS ein Grund für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vor. Trotzdem wurde bei der Planung in Zusammenarbeit mit dem KOMZ Energie der armasuisse Immobilien der Aspekt Energie bestmöglich berücksichtigt (Berücksichtigung der Energieeffizienz, der Praxistauglichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der optimalen Abstimmung von Bau- und Haustechnik).

Aus den Projektunterlagen vom 5. Januar 2010 geht hervor, dass die Gebäudehülle mit Ausnahme der Tore und des Bodens den MINERGIE-Standard erfüllt. Um jedoch das Gebäude gemäss MINERGIE zertifizieren zu lassen, reicht es nicht aus, wenn bloss die einzelnen Bauteile dem Standard entsprechen. Die Zertifizierung erfolgt über das ganze Gebäude. Das Zertifikat MINERGIE ist primär auf zivile Bedürfnisse zugeschnitten und kann bei Gebäuden mit relativ grossen Öffnungen in der Fassade, wie es bei Panzerhallen typischerweise vorkommt, nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand umgesetzt werden.

Wie in der Vorprüfung empfohlen, hat die Gesuchstellerin bereits zu Beginn der Planungsarbeiten das KOMZ Energie der armasuisse Immobilien beigezogen. Mit Schreiben vom 7. Februar 2008 machte dieses der Gesuchstellerin folgende Vorgaben:

- Die Gebäude müssen gemäss den Vorgaben im kantonalen Energiegesetz isoliert werden.
- Die Bedingungen für die Konstruktion der Gebäudehülle ist in der Technischen Weisungen Haustechnik (TW Haustechnik, Kap. 1.3.2) beschrieben.
- Da für eine Panzerwerkstatt keine Vorgabewerte in Bezug auf den MINERGIE-Standard bestehen, kann dieses Gebäude nicht zertifiziert werden.
- Es ist ein Energiekonzept zu erarbeiten, aus dem die sinnvollste und umweltfreundlichste Wärmeerzeugung hervorgeht (vgl. TW Haustechnik, Kap. 1.1 und 1.3.1).

Die Genehmigungsbehörde zieht in Betracht: Die Gesuchstellerin hat bei der Planung des Bauvorhabens frühzeitig das KOMZ Energie einbezogen und die entsprechenden Empfehlungen berücksichtigt. Die meisten Gebäudeteile des Gebäudes erfüllen den MINERGIE-Standard. Lediglich die Tore und der Boden könnten nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand nach MINERGIE erstellt werden. Auch wenn die Heizperiode in Hinterrhein möglicherweise länger als sechs Monate dauert und damit Ziffer 5 Absatz 2 der Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS nicht ganz eingehalten wird, erscheinen die Mehrkosten für die Zertifizierung des Gebäudes unverhältnismässig hoch. Damit wird eine Ausnahmebewilligung gemäss Ziffer 7 der departementalen Weisungen erteilt.

f. Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und die damit verbundenen Partikelfilterpflicht hingewiesen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

g. Bodenschutz, Abfälle

Für die Behandlung der Bauabfälle ist die technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), die SIA-Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen" und die Wegleitung Bodenaushub BUWAL 2001 zu beachten.

h. Landabtausch

Die Gemeinde Hinterrhein stellt in ihrer Stellungnahme vom 29. Januar 2010 den Antrag, dass mit dem Bau solange zugewartet werden muss, bis der Landabtausch mit dem VBS erfolgt ist. Mit dem Eintrag ins Grundbuch am 22. April 2010 ist dieser Antrag hinfällig.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost, vom 12. Januar 2010

in Sachen Schiessplatz Hinterrhein (GR), Neubau Werkstatt für Vorortinstandhaltung mit dem Gesuchsdossier vom Januar 2010 (404.048; SchiessplatzHinterrhein; Neubau Vorortinstandhaltung, Standort Häfeli)

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Hinterrhein frühzeitig mitzuteilen.
- b. Der Gesuchsteller hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Vor Baubeginn ist im betroffenen Gebiet durch eine beauftragte Fachperson eine Vegetationsaufnahme der vom Projekt direkt oder indirekt tangierten Bereiche durchzuführen. Bei der Wahl dieses Beauftragten ist das KOMZ Natur der armasuisse Immobilien beizuziehen.
- d. Ein Bericht über die Vegetationsaufnahme sowie die nötigen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen ist der Genehmigungsbehörde bis Ende Oktober 2010 einzureichen.

- e. Das geplante Flachdach ist zu begrünen.
- f. Auf den Einsatz von Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.), welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können, ist zu verzichten.
- g. Der Oberboden muss in der gesamten Bauzone bei meteorologisch günstigen Bedingungen abgetragen, zwischengelagert und vor Ort wiederverwendet werden.
- h. Der Bauplatz darf erst nach Abtrag der Bodenschicht mit Pneufahrzeugen befahren werden. Die angrenzenden Böden, die nicht abgetragen werden, dürfen unter keinen Umständen mit Pneufahrzeugen befahren werden. Ist ein Befahren dieses Bereichs unumgänglich, so sind Raupenfahrzeuge einzusetzen oder Pisten anzulegen.
- i. Bei den Bauarbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts „Bodenschutz lohnt sich“ (2008) zu berücksichtigen.
- j. Das Projekt ist mit dem KOMZ Wasser zu bereinigen. Die Vorgaben des KOMZ Wasser sind verbindlich und bei der Ausführung des Projektes umzusetzen.
- k. Die entstehenden Abwasser sind unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften abzuleiten.
- l. Die Auflagen des ESTI in der Stellungnahme vom 9. Februar 2010 sind umzusetzen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist.
- m. Es sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BAFU zu treffen.
- n. Für die Behandlung der Bauabfälle ist die technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), die SIA-Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen" und die Wegleitung „Bodenaushub BUWAL 2001“ zu beachten.
- o. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels (4 Gesuchsdossiers)
- Gemeindevorstand Hinterrhein, 7438 Hinterrhein (R)
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7001 Chur (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, FB 811
- armasuisse Immobilien, FB 822
- armasuisse Immobilien, FB 825
- Heeresstab, Immobilien Heer, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich